

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ
ÜBER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND
INVALIDENVERSICHERUNG (EG ELG)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 3. JULI 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag, ein neues Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) zu erlassen. Dieses ersetzt das aufzuhebende EG ELG vom 29. Oktober 1998 (BGS 841.7).

Wir erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, der wie folgt gegliedert ist:

- I. Das Wichtigste in Kürze
- II. Ausgangslage
- III. Grundzüge der neuen Regelung
- IV. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Antrag

I. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Bundesverfassung schreibt vor, dass der Bund und die Kantone Ergänzungsleistungen (EL) auszurichten haben an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist. Dabei legt das Bundesrecht den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen fest.

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone im Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen, das Bundesrecht zu konkretisieren. In anderen Bereichen wird den Kantonen eine Regelungsbefugnis eingeräumt. Hierfür hat der Kanton ein Einführungsgesetz zu erlassen.

Aufgrund der Verfassungs- und Gesetzesrevisionen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde ein neues Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen erlassen, welches auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt wird. Dies macht zahlreiche Änderungen im kantonalen Einführungsgesetz erforderlich. So muss der Kanton über die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten legiferieren (vgl. Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen, ELKV). Ausserdem ist die Lastenverteilung gesetzlich neu zu regeln. Daher erscheint es sinnvoll, anstelle der Revision des alten Einführungsgesetzes im Rahmen einer Totalrevision ein neues Gesetz zu erlassen.

Es handelt sich hier um eine Ausnahmesituation bezüglich Verfahren. Es konnte aus Zeitgründen noch keine interne und externe Vernehmlassung durchgeführt werden. Grund: Das eidgenössische Gesetz (ELG) wurde erst am 6. Oktober 2006 erlassen und tritt - mit der kantonalen Einführungsgesetzgebung - bereits am 1. Januar 2008 in Kraft. Die eidgenössische Vollzugsgesetzgebung liegt noch nicht vor. Das Einführungsgesetz ist zeitlich sehr dringend. Die Vernehmlassungen werden vor den Beratungen im Kantonsrat nachgeholt. Der Regierungsrat behält sich ausnahmsweise vor, später allfällige Änderungen aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse dem Kantonsrat zu beantragen.

II. AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 112 Abs. 2 lit. b der Bundesverfassung (BV, SR 101) haben die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf angemessen zu decken. Solange dies nicht der Fall ist, richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus (Art. 196 Ziff. 10 BV).

Mit dem Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 3. Oktober 2003 (BBl 2003 6591) wird Art. 196 Ziff. 10 BV durch einen neuen Art. 112a BV ersetzt, gemäss welchem Bund und Kantone

Ergänzungsleistungen an Personen ausrichten, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der AHV/IV nicht gedeckt ist.

Das Bundesparlament hat im Nachgang zur Verfassungsänderung am 6. Oktober 2006 ein neues Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verabschiedet, welches das ELG vom 19. März 1965 (SR 831.30; im Folgenden: „alt ELG“) ersetzt. Dieses ist Bestandteil des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA, BBI 2006 8341 ff.).

Wie bislang räumt das ELG den berechtigten Personen im Rahmen des Gesetzes einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs ein. Die Kosten zur Sicherung des allgemeinen Existenzbedarfs werden neu zu 5/8 durch den Bund und zu 3/8 durch die Kantone getragen. Die zusätzlichen Heimkosten sowie die Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen, welche den allgemeinen Existenzbedarf übersteigen, gehen demgegenüber vollständig zu Lasten der Kantone. Die vom Bund nicht finanzierten Kosten sollen zu 100 Prozent vom Kanton getragen werden, da die Gemeinden keine Mitsprachemöglichkeiten bei den Ergänzungsleistungen haben und somit die Kosten auch nicht beeinflussen können. Letzteres ist im Rahmen der Zuger Finanz- und Aufgabenteilung (ZFA) entsprechend vorgesehen.

III. GRUNDZÜGE DER NEUEN REGELUNG

Das ELG enthält keine abschliessende Bundesregelung: Einzelne Fragestellungen müssen durch das kantonale Recht beantwortet werden, in anderen Bereich ist den Kantonen wiederum überlassen, eine Regelung zu erlassen. Ausserdem ist den Kantonen von Bundesrechts wegen unbenommen, über die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen hinausgehende kantonale Ergänzungsleistungen auszurichten.

Hierfür ist ein neues kantonales Einführungsgesetz zum ELG (im Folgenden: „EG ELG“) zu erlassen, welches an die Stelle des bisherigen EG ELG vom 29. Oktober 1998 (BGS 841.7; im Folgenden: „alt EG ELG“) tritt. Das neue Gesetz orientiert sich weitgehend an der bisherigen, bewährten Ordnung. Der Zeitpunkt soll allerdings genutzt werden, um punktuelle Anpassungen vorzunehmen. So sollen mit dem

neuen Gesetz zunächst Rechtsungleichheiten bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohner beseitigt werden: Der Vermögensverzehr soll für alle generell auf 1/5 erhöht werden (bisher bei AHV 1/5, bei IV 1/10). Auf der anderen Seite gilt für alle ein einheitlicher Betrag für den persönlichen Bedarf. Um das EL-Ziel besser zu erreichen, sollen die berücksichtigbaren Tagestaxen für Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes angemessen erhöht werden, sofern keine Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Gleichzeitig soll vom bisherigen Prinzip abgewichen werden, wonach der Regierungsrat im Sinne eines autonomen Nachvollzugs der Erhöhungen der Bundeswerte alle zwei Jahre die kantonalen Ansätze neu festsetzen musste. Durch die Festlegung von Prozentsätzen im kantonalen Gesetz kann hier eine Vereinfachung erzielt werden.

Die Vorlage wurde - abgesehen von den Auswirkungen des NFA und ZFA - bewusst kostenneutral gestaltet. Mit dem Inkrafttreten des NFA beteiligt sich der Bund stärker an den Ausgaben für die EL (bisher für den Kanton Zug mit 10 Prozent der Gesamtausgaben, künftig mit ca. 40 Prozent). Im Rahmen des ZFA werden die Gemeinden von der Kostenbeteiligung entlastet. Im Endeffekt bedeutet dies für den Kanton trotzdem eine Mehrbelastung, die allerdings von NFA und ZFA herrühren und nicht durch einen Ausbau der Ergänzungsleistungen.

IV. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

1. Bundesrechtliche Ergänzungsleistungen (§§ 1 - 4)

Der 1. Abschnitt des Entwurfs für ein neues EG ELG enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit den Grundlagen der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen, soweit hierfür das Bundesrecht den Kantonen einen Handlungsspielraum einräumt.

Im Rahmen des bisherigen Rechts (alt EG ELG) betrafen die Regelungspflichten bzw. Regelungsmöglichkeiten der Kantone die folgenden Bereiche:

- Bei zu Hause wohnenden Personen:
 - a. die Bestimmung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf im Rahmen bundesrechtlich vorgegebener Minima und Maxima (Art. 3b Abs. 1 lit. a und Art. 5 Abs. 1 lit. a ELG, § 3 Abs. 1 lit. a alt EG ELG);
 - b. die Bestimmung des Betrages für Mietzinsausgaben bis zu den bundesrechtlichen Maxima (Art. 3b Abs. 1 lit. b und Art. 5 Abs. 1 lit. b alt ELG, § 3 Abs. 1 lit. b alt EG ELG).

- Bei in Heimen wohnenden Personen:
 - a. die Bestimmung des Betrags für persönliche Auslagen (Art. 3b Abs. 2 lit. b und Art. 5 Abs. 1 lit. c alt ELG, § 3 Abs. 2 lit. d alt EG ELG);
 - b. die Bestimmung der Tagestaxe (Art. 3b Abs. 2 lit. a alt ELG), welche die Kantone nach oben beschränken konnten (Art. 5 Abs. 3 lit. a alt ELG, so erfolgt in § 3 Abs. 2 lit. a-c alt EG ELG).

- Bei Altersrentnern in Heimen und Spitälern die Möglichkeit, den anrechenbaren Vermögensverzehr von einem Zehntel (Art. 3c Abs. 1 lit. c alt ELG) auf maximal einen Fünftel zu erhöhen (Art. 5 Abs. 3 lit. b alt ELG; so erfolgt in § 3 Abs. 3 alt EG ELG).

- Von den weiteren Vorbehalten zugunsten des kantonalen Rechts (Art. 5 Abs. 3 lit. c-d alt ELG) hat der Kanton Zug keinen Gebrauch gemacht.

Das neue ELG kennt einzelne der bisherigen Vorbehalte nicht mehr, hat andere modifiziert sowie einen neuen Vorbehalt angebracht:

- Art. 10 Abs. 1 ELG setzt bei den zu Hause wohnenden Personen die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf und den Mietzins bundesrechtlich fest, so dass für die Kantone die Regelungsmöglichkeit und damit auch der Regelungsbedarf entfallen sind. Die Bestimmung von § 3 Abs. 1 lit. a-b alt EG ELG kann somit ersatzlos gestrichen werden.

- Demgegenüber ist es weiterhin Sache der Kantone, bei den in Heimen oder - neu - in Spitälern lebenden Personen die Tagestaxe festzusetzen und nach oben zu begrenzen sowie den Betrag für die persönlichen Auslagen zu bestimmen (Art. 10 Abs. 2 ELG; s. die nachstehenden Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 - 2 EG ELG).

- Bei den in Heimen oder Spitälern lebenden Personen (Alters- und neu auch Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern) können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend vom Bundesrecht regeln (Art. 11 Abs. 2 ELG; s. die nachstehenden Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 EG ELG).
- Schliesslich schreibt das Bundesrecht den Kantonen unter Vorgabe von Minimalanforderungen vor zu bestimmen, welche Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden (Art. 14 - 15 ELG; s. die nachstehenden Erläuterungen zu § 4 EG ELG).

§ 1 Grundsatz

Die Bestimmung entspricht materiell § 1 Abs. 1 alt EG ELG.

§ 1 Abs. 2 alt EG ELG musste demgegenüber nicht übernommen werden: Hinsichtlich der bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen war dieser Absatz überflüssig, da sich die Regelung direkt aus dem ELG in Verbindung mit den dortigen Vorbehalten zugunsten des kantonalen Rechts ergab. Hinsichtlich der kantonalen Ergänzungsleistungen findet sich die Regelung neu am entsprechenden Ort (§ 5 Abs. 2 EG ELG).

§ 2 Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

Absatz 1

Wie bislang (Art. 5 Abs. 3 lit. a alt ELG) setzen die Kantone die Kosten für den Aufenthalt in einem Heim oder Spital (Tagestaxe) fest und können diese begrenzen (Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG).

§ 3 Abs. 2 lit. a–b alt EG ELG enthielt hinsichtlich der Tagestaxen für den Aufenthalt in Invalidenwohnheimen und Altersheimen frankenmässige Maxima. § 4 alt EG ELG sah vor, dass der Regierungsrat diese (und weitere) Ansätze anpassen konnte, wenn das Bundesgesetz geändert wurde. Zwar handelte es sich um eine Kann-Vorschrift, doch wurden mittels Regierungsratsbeschluss die Maxima durchwegs gleichzeitig mit den anderen Ansätzen im (alt) ELG der Teuerung angepasst. Um diese Situation, die sich in der Praxis faktisch als administrativer Leerlauf erwies, zu korrigieren, beantragen wir eine Ankoppelung der maximalen Tagestaxen an den im Bundesrecht (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG) geregelten Betrag für den allgemeinen

Lebensbedarf, indem im EG ELG die Maxima in Prozent dieses Betrages angegeben werden. Bei der Neufestsetzung der Altersrenten kann der Bundesrat u.a. den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf in angemessener Weise anpassen (Art. 19 ELG). In diesem Fall erhöhen sich die frankenmässigen Maxima für die Tagestaxen automatisch mit.

Abs. 1 lit. a-c enthält eine Abstufung der Maxima je nach Art des Heims oder Spitals. Für Personen mit Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim und für Personen mit Pflege nach BESA-Stufe 3 und 4 beträgt die Begrenzung 275 Prozent, für Personen mit BESA-Stufe 1 und 2 250 Prozent und in allen übrigen Fällen 200 Prozent. Unter die letzte Kategorie fallen somit alle Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen, die jedoch nicht auf Pflege angewiesen sind. Für diese Kategorie beträgt die Begrenzung der anrechenbaren Tagestaxe heute Fr. 85.–, mit der Begrenzung auf 200 Prozent resultiert Fr. 99.–. Während mit den heutigen Ansätzen in verschiedenen Fällen die effektiven Tagestaxen nicht gedeckt werden können, verbessert sich die Situation durch die Erhöhung um Fr. 14.– pro Tag spürbar.

Der Referenzwert beträgt gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG (zurzeit) Fr. 18'140.–. Entsprechend betragen die Maxima gemäss § 2 Abs. 1 EG ELG Fr. 49'885.–, Fr. 45'350.– und Fr. 36'280.– pro Jahr bzw. Fr. 137.–, Fr. 124.– und Fr. 99.– pro Tag. Mit diesen Maximaltaxen dürften die Kosten eines allgemeinen Heimaufenthaltes praktisch immer angemessen abgedeckt werden können. Vorbehalten bleiben indes Fälle mit sehr hohem Pflegebedarf, für welche die kantonalen EL eine zusätzliche Erhöhung um 100 Prozent vorsieht (total somit 375 Prozent).

Absatz 2

Ebenfalls wie bislang (Art. 5 Abs. 1 lit. c alt ELG) haben die Kantone den Betrag festzulegen, der den in Heimen wohnenden Personen für persönliche Auslagen überlassen wird; neu gilt dies auch für Personen in Spitälern (Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG).

Diese Beträge wurden in § 3 Abs. 2 lit. d alt EG ELG frankenmässig festgesetzt und konnten vom Regierungsrat angepasst werden (§ 4). Auch hier empfiehlt sich eine Ankoppelung an den im Bundesrecht (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG) geregelten Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, indem im EG ELG für persönliche

Auslagen der Heim- und Spitalbewohner ein Prozentsatz dieses Betrages genannt wird.

Angerechnet werden zurzeit somit Fr. 4'544.– bzw. Fr. 5'877.–. Die Anrechnung eines reduzierten Betrages für persönliche Bedürfnisse bei einem Aufenthalt in einem Heim oder Spital hat in den letzten Jahren zu teilweise stossenden Ergebnissen geführt. Unterschiedliche Ansätze lassen sich nicht mehr rechtfertigen. Mit der neuen Lösung stehen allen Personen, die in einem Heim oder Spital leben, jährlich Fr. 6'047.– zu.

Absatz 3

Bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind unter anderem ein Fünfzehntel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens anzurechnen, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG). Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend davon festlegen, höchstens jedoch auf einen Fünftel erhöhen (Art. 11 Abs. 2 ELG). Anders als nach altem Recht (Art. 5 Abs. 3 lit. b alt ELG) besteht diese Möglichkeit somit nicht nur bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern in Heimen oder Spitälern, sondern auch bei anderen Anspruchsberechtigten in solchen Institutionen, namentlich Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern.

Abs. 3 des Entwurfs nimmt die den Kantonen zugestandene Möglichkeit auf, den Vermögensverzehr rechtsgleich für alle in Heimen oder Spitälern lebenden Personen auf das bundesrechtliche Maximum von einem Fünftel zu erhöhen.

§ 3 Bewertung von Liegenschaften

Diese Regelung erlaubt es explizit, die bisherige Praxis, welche sich auf Art. 17 Abs. 6 alt ELV stützte und sich bewährt hat, weiterzuführen. Der Repartitionswert bezeichnet den Prozentsatz, mit welchem die kantonalen Vermögenssteuerwerte von Grundstücken für die interkantonale Steuerausscheidung multipliziert werden. Die Umrechnung ist erforderlich, weil für die Steuerausscheidung auf vergleichbare Werte abgestellt werden muss, die Vermögenssteuerwerte aber in den Kantonen auf unterschiedlichem Niveau festgelegt werden. Die Bestimmung dient der Rechtssicherheit, ausserdem kann durch die Koordination mit dem Steuerrecht der Verwaltungsaufwand gering gehalten werden.

§ 4 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf die Vergütung bestimmter Krankheits- und Behinderungskosten. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden die über die Ergänzungsleistungen vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten künftig ausschliesslich von den Kantonen getragen (Art. 16 ELG). Daher sollen grundsätzlich auch die Kantone festlegen, welche Kosten den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen vergütet werden. Um gewisse Standards für eine gesamtschweizerisch einheitliche Vergütungspraxis zu gewährleisten, legt Art. 14 ELG einen für die Kantone verbindlichen Leistungskatalog fest.

Die Einzelheiten waren bislang in der Verordnung des EDI über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den EL (ELKV, SR 831.301.1) geregelt. Diese Verordnung tritt mit dem neuen ELG ausser Kraft. Art. 34 ELG bestimmt, dass, solange die Kantone betreffend die Krankheits- und Behinderungskosten keine eigenen Durchführungsbestimmungen erlassen haben, die ELKV weiterhin sinngemäss weiterhin Anwendung findet, längstens jedoch für drei Jahre.

Der Regierungsrat schlägt indessen vor, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von ELG und EG ELG auch eine kantonale Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu erlassen. Die Wahl dieser Erlassform ermöglicht es, rasch auf die Entwicklungen in diesem komplexen und sehr technischen Bereich reagieren zu können. Die vorgesehene kantonale Verordnung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 14 und 15 ELG und lehnt sich im Übrigen sehr eng an die aufzuhebende ELKV an. Soweit dies heute bereits bekannt ist, lehnen sich auch alle anderen Kantone weitgehend an die bisherige Bundeslösung an. Dies ermöglicht es, die bisherige Praxis unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung im Wesentlichen fortzuführen.

2. Kantonale Ergänzungsleistungen (§§ 5 - 8)

Gemäss Art. 2 Abs. 2 ELG können die Kantone über den Rahmen des ELG hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen. Dies erfolgt im Kanton Zug durch die §§ 5 - 8 EG ELG, in denen die Voraussetzungen für die Ausrichtung von kantonalen Ergänzungsleistungen geregelt werden.

§ 5 Grundsatz

Die Bestimmung entspricht materiell § 5 alt EG ELG.

§ 6 Anspruchsberechtigung

Die Regelung entspricht inhaltlich § 6 Abs. 1 ,2 und 3 alt EG ELG, mit folgender Ergänzung: Hinsichtlich der bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen bestimmt Art. 21 Abs. 1 ELG die Zuständigkeit des Kantons, in welchem die Leistungsbezügerin / der Leistungsbezüger Wohnsitz hat, wobei neu der Aufenthalt in einem Heim oder Spital keine neue Zuständigkeit begründet. Mit der im letzten Teilsatz von Abs. 1 vorgenommenen Ergänzung („sofern für die Festsetzung und Auszahlung der bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen die Ausgleichskasse Zug zuständig ist“) wird sichergestellt, dass kantonale Ergänzungsleistungen, welche nota bene ausschliesslich aus kantonalen Mitteln finanziert werden, nur dann ausgerichtet werden, wenn gegenüber der Ausgleichskasse Zug auch ein Anspruch auf Ausrichtung von bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen besteht. Damit kantonale EL nur für Personen im Kanton Zug ausgerichtet werden, erfordert das Gesetz in Anwendung von Art. 13 ATSG Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Zug. Ein Heimgtourismus (Wegzug wie Zuzug in den Kanton) wegen der verhältnismässig guten Leistungen, aber auch wegen der generell guten Heimsituation im Kanton kann damit verhindert werden.

Für die Frage, ob jemand aus medizinischen - und nicht z.B. sozialen - Gründen in einem Heim oder Spital ausserhalb des Kantons verbleiben muss, ist wie bisher der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zuständig.

Ausserdem wurde auf die zweijährige Wohnsitzpflicht verzichtet: Anspruchsberechtigt sind ausschliesslich Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger und Angehörige der EU- und EFTA-Staaten, auf welche die sektoriellen Abkommen (bilaterale Verträge) anwendbar sind. Für die Erfüllung der zweijährigen Wohnsitzpflicht mussten bisher allfällige Jahre im EU- oder EFTA-Staat angerechnet werden (Totalisierungsprinzip). In der Praxis ist diese Bestimmung daher bedeutungslos und kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 7 Anspruchsberechnung

Absatz 1

Diese Bestimmung, welche § 7 Abs. 1 alt EG ELG ersetzt, folgt der Konzeption von § 2 Abs. 1 und 2 des Entwurfs, indem bestimmte anerkannte Ausgaben an Beträge gekoppelt werden, welche im ELG frankenmässig festgesetzt sind und durch den Bundesrat der Teuerung angepasst werden können (vgl. Art. 19 ELG). Somit kann auch für den Bereich der kantonalen Ergänzungsleistungen die zu § 4 alt EG ELG analoge Bestimmung von § 8 alt EL ELG aufgehoben werden, wonach der Regierungsrat bei einer Änderung des (alt) ELG die frankenmässigen Ansätze in § 7 alt EG ELG anpassen konnte.

Somit wird für den allgemeinen Lebensbedarf (Bst. a) für die Berechnung des Anspruches auf kantonale Ergänzungsleistungen ein bestimmter, höherer Prozentsatz als nach Bundesrecht eingesetzt und für den maximal anrechenbaren Mietzins (Bst. b) ein absoluter Betrag. Nach der neuen Regelung würden somit bei Alleinstehenden ein Mietzins von Fr. 16'800.– (heute Fr. 16'200.–) und bei den übrigen Anspruchsberechtigten Fr. 18'600.– (Fr. 18'700.–) berücksichtigt. Mit diesem Betrag kann der Mietzinssituation im Kanton Zug angemessen Rechnung getragen werden. Die bisherige Regelung hat sich weitgehend bewährt. Die Mehrkosten für grössere Wohnungen sind bereits bei den Bundesansätzen berücksichtigt, so dass sich eine lineare Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsausgaben rechtfertigt. Die Höhe des Betrages entspricht der Regelung für rollstuhlgängige Wohnungen in Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG. Sofern sich die Mietzinssituation allerdings wesentlich ändern sollte, kann der Regierungsrat den fixen Ansatz von Fr. 3600.– angemessen erhöhen, höchstens aber auf 20 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG); mit den heute gültigen Werten könnte der Regierungsrat mit der vorgeschlagenen Lösung somit eine Erhöhung des Mietzinsabzuges um Fr. 3'628.– (Fr. 18'140. – x 20 %) beschliessen.

Absatz 2

Für Personen, die in einem Heim oder Spital leben, und die im Rahmen von BESA-Stufe 3 bzw. 4 pflegebedürftig sind, werden die in § 2 Abs. 1 festgelegten Werte um bis zu maximal 100 Prozent erhöht. Die maximal berücksichtigten Tagestaxen erhöhen sich in diesen Fällen um Fr. 50.– (heute keine Begrenzung).

Absatz 3

Diese Bestimmung entspricht wörtlich § 7 Abs. 4 alt EG ELG.

§ 8 Ergänzendes Recht

Während auf die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen das ATSG gestützt auf Art. 1 ELG unmittelbar Anwendung findet, muss dieses für die durch kantonales Recht geregelten kantonalen Ergänzungsleistungen explizit übernommen werden. Aus diesem Grunde werden das ATSG und das ELG (unter Berücksichtigung der Änderungen zum ATSG) zu subsidiär und sinngemäss anwendbarem kantonalen Recht erklärt.

3. Organisation und Vollzug (§§ 9 - 13)

§ 9 Durchführungsorgane

Diese Bestimmung übernimmt wörtlich § 14 alt EG ELG. Sie entspricht im Übrigen der Vorgabe von Art. 21 Abs. 2 ELG, wonach die Kantone die kantonale Ausgleichskasse als zuständiges Organ für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen bezeichnen können.

§ 10 Information

Art. 21 Abs. 3 ELG verpflichtet die Kantone, die möglichen anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise zu informieren. In § 10 wird - ähnlich wie in § 15 alt EG ELG - bestimmt, wer zu informieren hat und in welcher Form diese Information erfolgen soll. Die jährliche Publikation im Amtsblatt erfolgt gemeinsam mit den Informationen über die AHV und IV, welche aufgrund von Art. 67 Abs. 2 AHVV und Art. 68 IVV erfolgen müssen.

§ 11 Auszahlung

Gemäss Art. 21 Abs. 4 ELG können die Ergänzungsleistungen gemeinsam mit der Rente der AHV oder IV ausbezahlt werden. Diese Möglichkeit wird im EG ELG als Normalfall übernommen (Abs. 1).

Abs. 2 ist gleichlautend wie Abs. 5 von § 11 alt EG ELG. Diese Bestimmung regelt insbesondere die Verrechnung bzw. die Rückerstattung von Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (vgl. auch § 25 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982; BGS 861.4).

§ 12 Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs

Diese Bestimmung übernimmt für den Bereich der Ergänzungsleistungen die im Rahmen der 5. IV-Revision vorgesehene neue Bestimmung von Art. 59 Abs. 5 IVG. Vereinzelt kann auch im Rahmen eines EL-Bezuges Missbrauch von Versicherungsleistungen nicht ausgeschlossen werden, z.B. bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz oder bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ohne diese Einnahmen der EL-Durchführungsstelle zu melden. Um in diesen Einzelfällen eine gesicherte Sachverhaltsermittlung vornehmen zu können, ist die EL-Stelle (analog zur IV) auf die Mithilfe von Spezialistinnen und Spezialisten angewiesen. Diese Personen unterliegen genauso wie die (übrigen) Mitarbeitenden der Ausgleichskasse und IV-Stelle der Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG.

§ 13 Haftung für Schäden

Art. 78 ATSG regelt die Verantwortlichkeit für Schäden, welche von der Ausgleichskasse als Durchführungsstelle einer versicherten Person oder Dritten widerrechtlich zugefügt werden. Art. 25 ELG bestimmt jedoch, dass sich die Verantwortlichkeit im Bereich der Ergänzungsleistungen entgegen dieser Regelung nach kantonalem Recht bestimmt. Entsprechend verweist § 13 des vorliegenden Entwurfes auf das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

4. Lastenverteilung

§ 14 Ausgaben für Ergänzungsleistungen

Neu werden die jährlichen Ergänzungsleistungen zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen (Art. 13 Abs. 1 ELG; Abs. 2 enthält besondere Bestimmungen für die in Heimen oder Spitälern lebenden Personen). Die Krankheits- und Behinderungskosten sind demgegenüber alleine durch die Kantone zu finanzieren (Art. 16 ELG).

Über die innerkantonale Lastenverteilung enthält das ELG keine Bestimmung. Gemäss § 16 alt EG ELG wurden die Kosten, einschliesslich derjenigen für die kantonalen Ergänzungsleistungen, je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen. Aufgrund der Regelungen im Rahmen des Kantonalen Finanzausgleichs gehen die Ausgaben für Ergänzungsleistungen neu vollständig zu Lasten des Kantons.

§ 15 Verwaltungskosten

Die Bestimmung entspricht materiell § 17 alt EG ELG. Der Vollständigkeit halber wird in Abs. 1 auch noch Art. 24 ELG vorbehalten, welcher die Aufteilung der Verwaltungskosten zwischen Bund und Kantonen regelt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des EG ELG wird das bisherige Gesetz vom 20. Oktober 1998 aufgehoben.

§ 17 Besitzstand bei Personen im Heim

Durch die Einführung von neuen Limiten bei den Tagestaxen gibt es vereinzelt Anspruchsberechtigte, deren EL möglicherweise tiefer ausfallen könnte. Die Gesamtzahl dieser möglichen Besitzstandsfälle liegt nach Berechnungen der Ausgleichskasse bei 15 Berechtigten. Es rechtfertigt sich für diesen Personenkreis, eine derartige betragliche Besitzstandsgarantie vorzusehen.

§ 18 Inkrafttreten

Voraussichtlich wird das Bundesgesetz auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Das EG ELG hat gleichzeitig mit dem ELG in Kraft zu treten.

Gemäss Art. 29 ELG müssen die Bestimmungen, welche die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen betreffen (§§ 1 - 4 und 9 - 17 des vorliegenden Entwurfes), vom Bund genehmigt werden. Aufgrund der bereits durchgeführten Vorprüfung durch das BSV darf davon ausgegangen werden, dass diese Genehmigung erfolgen wird.

V. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage wurde bewusst kostenneutral ausgestaltet. Mit dieser vorgeschlagenen Neuregelung entstehen weder nennenswerte Mehrkosten noch Minderausgaben (abgesehen von der grundsätzlichen Neuregelung der Kostenverteilung der EL, im Rahmen der Vorlagen NFA und ZFA).

Folgende Verschiebungen ergeben sich aus der Vorlage:

Mehrausgaben

Höhere Beträge für die persönlichen Auslagen:	Fr. 300'000.–
Höhere Tagestaxen in Heimen ohne BESA:	Fr. 250'000.–
Total	Fr. 550'000.–

Minderausgaben

Erhöhung Vermögensverzehr	Fr. 550'000.–
---------------------------	---------------

Die finanziellen Auswirkungen der NFA sind im Mantelerlass des Kantons zur NFA (Vorlage Nr. 1506.1 - 12297) aufgelistet. Der Kanton wird durch den höheren Bundesbeitrag von 6.59 Mio. Fr. gegenüber dem heutigen Beitrag von 2.026 Mio. Fr. netto um 4.564 Mio. Fr. entlastet. Deshalb sind in der Finanztabelle die Werte mit 0 eingesetzt.

A)	Investitionsrechnung	2007	2008	2009	2010
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	• bereits geplante Ausgaben				
	• bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	• effektive Ausgaben				
	• effektive Einnahmen				

B)	Laufende Rechnung	2007	2008	2009	2010
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	• bereits geplanter Aufwand		24'800'000		
	• bereits geplanter Ertrag		0		
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	• effektiver Aufwand		24'800'00		
	• effektiver Ertrag		0		

VI. ANTRAG

Gestützt auf den vorstehenden Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1559.2 - 12430 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 3. Juli 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio